S 15 U 213/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 U 213/22
Datum	30.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 U 239/23
Datum	19.06.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

Sozialgericht DÃ¼sseldorf

Â

Â VerkÃ¼ndet am: 30.03.2023

Az.: S 15 U 213/22

Â

Â

Â

Â

Im Namen des Volkes

Â

Urteil

Â

In dem Rechtsstreit

Â

Â

â¦â¦
KlÃ¤ger

Proz.-Bev.: â¦â¦
Â

gegen

Â

â¦â¦
Beklagte

Â

Â

Â

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf auf die mÃ¼ndliche Verhandlung vom 30.03.2023 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht â¦â¦, sowie die ehrenamtliche Richterin â¦â¦ und die ehrenamtliche Richterin â¦â¦ fÃ¼r Recht erkannt:Â

Â

1. **Die Klage wird abgewiesen.**
2. **AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Â

Â

Â

Â

Â

Â

<u>Tatbestand</u>

Â

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen den Bescheid der Beklagten vom 27.03.2019, mit welchem diese festgestellt hat, dass die GewÃ¤hr einer StÃ¼tzrente fÃ¼r die anerkannte Berufskrankheit (BK) nach Nr.Â 2301 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung [*LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit* â im Folgenden: BK 2301] fehlerhaft gewesen sei und die gewÃ¤hrte StÃ¼tzrente nicht mehr an den Rentenanpassungen teilnehme.

Â

Der am XX.XX.XXXX geborene KlÃ¤ger war seit dem 01.09.1974 bei dem Unternehmen â¦â¦ tÃ¤tig. Dort absolvierte er zunÃ¤chst eine Ausbildung zum Betriebsschlosser und wechselte nach Abbruch der Ausbildung in die VergÃ¼terei, wo er zunÃ¤chst Botendienste Ã¼bernahm und seit 1978 hauptsÃ¤chlich als OfenfÃ¼hrer arbeitete. Zum Teil fÃ¼hrte er Arbeiten als KranfÃ¼hrer und Springer aus. Seit 1994 war der Versicherte im Walzwerk als OfenfÃ¼hrer beschÃ¤ftigt.

Â

Wegen der Folgen eines am 27.11.2007 erlittenen Arbeitsunfalls erkannte die Beklagte eine unfallbedingte Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 10 von

Hundert (v. H.) an.

Â

Im Januar 2015 leitete die Beklagte ein Feststellungsverfahren bezÃ¼glich der BK Nr. 2301 ein. Auf der Grundlage einer Stellungnahme Arbeitsplatzexposition vom 07.08.2015 (Bl.Â 123/124 der Verwaltungsakte) des Hals-Nasen-Ohren-Arztes â¦â¦ (Gutachten vom 19.01.2016, Bl.Â 178/196 der Verwaltungsakte) erkannte die Beklagte mit Bescheid vom 08.06.2016 (Bl. 239/245 der Verwaltungsakte) eine BK 2301 an und gewÃ¤hrte eine Verletztenrente bei dem StÃ¼tzrententatbestand aus dem Arbeitsunfall nach einer weiteren MdE von 10 v.H. seit dem 01.01.2011. Folge der Berufskrankheit sei eine geringgradige Innenohr-SchwerhÃ¶rigkeit mit OhrgerÃ¤uschen beiderseits. Gegen den hiergegen gerichteten Widerspruchsbescheid vom 29.11.2016 (Bl. 265/268 der Verwaltungsakte) erhob der KlÃ¤ger am 29.12.2016 durch seine BevollmÃ¤chtigten bei dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf Klage, die unter dem Aktenzeichen â S 31 U 691/16 â anhÃ¤ngig war, mit dem Antrag, ihm eine frÃ¼her einsetzende und hÃ¶here Verletztenrente zu gewÃ¤hren. Nach Einholung eines Gutachtens des Hals-Nasen-Ohrenarztes â¦â¦ vom 13.06.2018 (Bl. 292/310 der Verwaltungsakte) und einer ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 04.09.2018 (Bl. 322/327 der Verwaltungsakte) wies das Sozialgericht mit Urteil vom 15.02.2019 (Niederschrift vom 15.02.2019, Bl. 360/363 der Verwaltungsakte, Urteil vom 15.02.2019, Bl. 364/377 der Verwaltungsakte) die Klage ab. Die hiergegen gerichtete Berufung vom 12.04.2019 wies das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 23.02.2022 â L 17 U 198/19 â zurÃ¼ck.

Â

Mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 27.03.2019 (Bl. 346/348 der Verwaltungsakte) stellte die Beklagte nach vorheriger AnhÃ¶rung mit Schreiben vom 21.02.2019 (Bl.Â 341/342 der Verwaltungsakte) die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 fest. GemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 3 SGB X nehme die Rente an den Anpassungen gemÃ¤Ã Â§ 95 SGB VII in Verbindung mit der jeweiligen Rentenanpassungsverordnung bis auf Weiteres nicht mehr teil. Zur BegrÃ¼ndung stÃ¼tzte sie sich auf das vom Sozialgericht eingeholte Gutachten des â¦â¦ vom 13.06.2018, nach dem die anerkannte BK 2103 eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit von unter 10 v. H. bedinge. Der Bescheid sei auf der Grundlage einer unzutreffenden medizinischen Beurteilung ergangen, die nunmehr revidiert werde. Die RÃ¼cknahme des rechtswidrigen Bescheides sei nach Â§ 45 Abs. 1 und 2 SGB X nicht mehr mÃ¶glich, da die Frist von zwei Jahren gemÃ¤Ã Â§Â 45 Abs. 3 S. 1 SGB X innerhalb derer eine RÃ¼cknahme hÃ¤tte erfolgen kÃ¶nnen, bereits abgelaufen sei und die Voraussetzungen des Â§Â§ 45 Abs. 3 S. 1 und 3 SGB X nicht vorliegen wÃ¼rden. Im Fall, dass ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden kÃ¶nne und zugunsten des Betroffenen eine wesentliche Ãnderung eintrete etwa durch Rentenanpassung jeweils zum 01.07. eines Jahres, dÃ¼rfe die neu festzustellende Rentenleistung gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 3 SGBÂ X nicht Ã¼ber den Betrag hinausgehen, wie er sich der

HÃ¶he nach unter BerÃ¼cksichtigung der Bestandskraft ergebe. Dies habe zur Folge, dass der bestandsgeschÃ¼tzte Rentenbetrag in HÃ¶he von monatlich 242,25 â¬ einzufrieren sei und von weiteren Anpassungen und Ãnderungen zugunsten des KlÃ¤gers ausgenommen werde.

Â

In ihrem Widerspruch vom 04.04.2019 (Bl. 378/379 der Verwaltungsakte) baten die BevollmÃ¤chtigten um Abhilfe. Mit Widerspruchsbescheid vom 15.05.2019 (Bl. 398/400 der Verwaltungsakte) wies die Beklagte den Widerspruch im Wesentlichen aus den GrÃ¼nden des Ausgangsbescheides zurÃ¼ck. Â§ 48 Abs. 3 SGB X schlieÃe alle sich aus der rechtswidrigen Anerkennung ergebenden leistungauslÃ¶senden Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse zugunsten des KlÃ¤gers aus, weshalb die bestandsgeschÃ¼tzte Rente in HÃ¶he von monatlich 242,25 â¬ eingefroren werde.

Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 19.06.2019 durch seine BevollmÃ¤chtigten die hier streitgegenstÃ¤ndliche Klage erhoben und zu deren BegrÃ¼ndung vorgebracht, dass das Gutachten des â¦â¦ nicht nachvollzogen kÃ¶nne und es dabei bleibe, dass eine berufliche LÃ¤rrnschwerhÃ¶rigkeit vorliege, die eine MdE von 10 v. H. bedinge. Die StÃ¼tzrente habe auch in der Zukunft an den Rentenanpassungen teilzunehmen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt durch seine BevollmÃ¤chtigten,

Â

den Bescheid vom 27.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.05.2019 aufzuheben.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie verweist zur BegrÃ¼ndung ihres Antrags auf die Verwaltungsakten, insbesondere die BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides vom 15.05.2019.

Â

Auf Anregung des vormals zustÃ¤ndigen Kammervorsitzenden haben die Beteiligten mit Schriftsatz vom 11.11.2019 (Bl. 16 der Gerichtsakte) und vom 28.11.2019 (Bl. 18 der Gerichtsakte) das Ruhen des Verfahrens beantragt, das der vormals zustÃ¤ndige Kammervorsitzende am 02.12.2019 beschlossen hat (Bl. 20/21 der Gerichtsakte). Am 24.05.2022 hat der Vorsitzende der vormals zustÃ¤ndigen Kammer das Verfahren wiederaufgenommen, das sodann mit dem Aktenzeichen S 15 U 213/22 in die ZustÃ¤ndigkeit der 15. Kammer Ã¼bergegangen ist.

Â

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 30.03.2023 hat die Vorsitzende darauf hingewiesen, dass nach dem objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont mit den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden auch die Rechtswidrigkeit der Anerkennung der BK 2301 in Streit stehen dÃ¼rfte. Daraufhin hat die Beklagtenvertreterin ein von der KlÃ¤gervertreterin angenommenes Teilanerkenntnis abgeben und die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 ausdrÃ¼cklich auf die GewÃ¤hr einer StÃ¼tzrente in HÃ¶he von 10 v. H. und die GewÃ¤hr einer Rente beschrÃ¤nkt.

Â

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Gerichtsakten Bezug genommen.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Soweit die form- und fristgerecht erhobene, als isolierte Anfechtungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs.Â 1 erste Variante Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Klage noch nicht durch das in der mÃ¼ndlichen Verhandlung abgegebene und angenommene Teilanerkenntnis erledigt ist, ist die Klage auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, nicht indes begrÃ¼ndet.

Â

I. Der Bescheid vom 27.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.05.2019 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte war berechtigt, gemÃ¤Ã Â§Â 48 Abs.Â 3 SGB X zum einen die Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 festzustellen und zum anderen die

Teilnahme der gewÃ¤hrten StÃ¼tzrente an den Anpassungen gemÃ¤Ã Â§Â 95 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) abzulehnen.

Â

Das Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg hat jÃ¼ngst in seinem Urteil vom 28.10.2022Â â L 12 U 2636/20Â â, Rn. 22 f., juris diesbezÃ¼glich wie folgt ausgefÃ¼hrt:

Â

*â*Nach Â§Â 48 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SGB X darf, soweit ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nach Â§Â 45 nicht zurÃ¼ckgenommen werden kann und eine Ãnderung nach Â§Â 48 AbsatzÂ 1 oder 2 SGB X zugunsten des Betroffenen eingetreten ist, die neu festzustellende Leistung nicht Ã¼ber den Betrag hinausgehen, wie er sich der HÃ¶he nach ohne BerÃ¼cksichtigung der Bestandskraft ergibt. Diese Regelung bezieht sich zunÃ¤chst auf (anfÃ¤nglich) rechtswidrige begÃ¼nstigende Verwaltungsakte, mit denen eine dauerhafte Sozialleistung bewilligt wurde und deren RÃ¼cknahme nach Â§Â 45 SGB X aufgrund rechtlicher Voraussetzungen scheitert. Der Anwendungsbereich des Â§Â 48 Abs.Â 3 SGB X erstreckt sich nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) daneben in analoger Anwendung nach der ratio der Norm Ã¼ber den ausdrÃ¼cklichen Wortlaut hinaus auch auf solche Fehler des Ursprungsbescheids, die, wie vorliegend, den Grund einer Leistung (nÃ¤mlich die zu Unrecht erfolgte Anerkennung einer GesundheitsstÃ¶rung als BK) erfassen und nicht nur die HÃ¶he der Leistung (BSG, Urteil vom 20.03.2007, B 2 U 38/05 R, juris).*

Â

Sinn und Zweck der Norm ist es, den BegÃ¼nstigten eines Verwaltungsaktes von einer nach Â§Â 48 Abs.Â 1 oder Abs.Â 2 SGB X zu seinen Gunsten eintretenden Ãnderung auszunehmen, soweit die ihm gewÃ¤hrte BegÃ¼nstigung rechtswidrig ist, er aber nach Â§Â 45Â SGBÂ X Bestandsschutz genieÃt. Die Regelung bezweckt einen Ausgleich zwischen dem Bestandsschutzinteresse des BegÃ¼nstigten und dem Interesse der Allgemeinheit an der Durchsetzung der materiell-rechtlich zutreffenden Rechtslage (SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§Â 48 Rn. 34). Danach bleibt zwar der Bestandsschutz nach Â§Â 45 SGB X erhalten, jedoch wird der BegÃ¼nstigte von zu seinen Gunsten eintretenden Ãnderungen solange ausgespart, bis die BegÃ¼nstigung von der materiellen Rechtslage (wieder) gedeckt ist. Dadurch wird der zu Unrecht gewÃ¤hrte Vorteil im Laufe der Zeit âabgeschmolzenâ. Â§Â 48 Abs.Â 3 SGB X stellt danach eine zwingende (BSG, a.a.O.) Ausnahme von einer nach Â§Â 48 Abs.Â 1 bzw. 2 SGB X an sich gebotenen Anpassung an zu Gunsten des BegÃ¼nstigten eintretende Ãnderungen der tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnisse dar. Diese Wirkungen entstehen dabei erst, sobald die Verwaltung durch gesonderten VA die Aussparung kÃ¼nftiger Ãnderungen wegen Rechtswidrigkeit des zu Grunde liegenden Bescheids verfÃ¼gt hat.â

Â

Dem schlieÃ□t sich die Kammer nach eigener PrÃ¼fung an.

Â

1. Tatbestandlich setzt Â§Â 48 Abs.Â 3 SGBÂ X zunÃ¤chst die Rechtswidrigkeit eines begÃ¼nstigenden Verwaltungsakts (a) sowie weiter voraus, dass dieser Verwaltungsakt nicht nach Â§Â 45 SGB X zurÃ¼ckgenommen werden kann (b). Diese Voraussetzungen liegen zur Ã□berzeugung der Kammer vor.

Â

a) Der Bescheid vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 ist insoweit rechtswidrig, als dass bei dem KlÃ¤ger keine berufliche LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeitskomponente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit in HÃ¶he von 10 v. H. im Sinne des gewÃ¤hrten StÃ¼tzrententatbestandes fÃ¼r die Berufskrankheit 2301 besteht.

Â

Zum MaÃ□stab hat das Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg in seinem bereits in Bezug genommenen Urteil vom 28.10.2022Â â□□ L 12 U 2636/20Â â□□, Rn. 26, juris dargestellt:

Â

â□□Die Beurteilung der Rechtswidrigkeit gemÃ¤Ã□ Â§Â 48 Abs.Â 3 SGB X erfolgt dabei nach den gleichen MaÃ□stÃ¤ben, wie sie auch bei der Anwendung der Â§Â§Â 44 und 45 SGB X zugrunde zu legen sind (Brandenburg in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Stand 01.12.2017, Â§Â 48 Rn. 94). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des fÃ¼r die gesetzliche Unfallversicherung zustÃ¤ndigen 2. Senats des BSG ist die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts bereits anzunehmen, wenn dieser aus damaliger Sicht unter Zugrundelegung der tatsÃ¤chlichen und rechtlichen VerhÃ¤ltnisse im Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts so nicht hÃ¤tte erlassen werden dÃ¼rfen (BSG, Urteil vom 20.03.2007, 2 U 27/06 R, juris). Bei der PrÃ¼fung sind danach dieselben materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Grundlagen wie auch bei der PrÃ¼fung der Erstfeststellung heranzuziehen. Dies gilt insbesondere auch fÃ¼r die anzuwendenden BeweismaÃ□stÃ¤be und die Regeln der objektiven Beweislast im Falle der Nichterweislichkeit. Ausgehend von diesen MaÃ□stÃ¤ben ist die Annahme der Rechtswidrigkeit bereits dann gerechtfertigt, wenn sich im Rahmen einer nochmaligen PrÃ¼fung der ursprÃ¼nglichen Sach- und Rechtslage erhebliche Zweifel am Vorliegen der entscheidungserheblichen Tatsachen oder des erforderlichen Ursachenzusammenhangs ergeben (Brandenburg, a.a.O.).â□□

Â

Nach Â§Â 56 Abs.Â 2 S.Â 1Â SGBÂ VII richtet sich die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit nach dem Umfang der sich aus der BeeintrÃ¤chtigung des kÃ¶rperlichen und geistigen LeistungsvermÃ¶gens ergebenden verminderten ArbeitsmÃ¶glichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Bei der EinschÃ¤tzung der MdE sind die von der Rechtsprechung und der Literatur herausgearbeiteten allgemeinen Erfahrungswerte zu beachten, die eine Grundlage fÃ¼r eine gleiche und gerechte Bewertung der MdE bilden. Diese MdE-Erfahrungswerte bilden die Basis fÃ¼r einen Vorschlag, den der medizinische SachverstÃ¤ndige zur HÃ¶he der MdE unterbreitet, wodurch gewÃ¤hrleistet wird, dass alle Betroffenen bei der medizinischen Begutachtung nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden. Die Rentenbegutachtung der gesetzlichen Unfallversicherung ist im Kern Funktionsbegutachtung. Es kommt darauf an, inwieweit durch die Schwere der verbleibenden GesundheitsstÃ¶rungen das LeistungsvermÃ¶gen des Versicherten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens beeintrÃ¤chtigt ist.

Â

Die Zusammenhangsbegutachtung und MdE-Bewertung bei der BK Nr. 2301 richtet sich nach den *â□□KÃ¶nigsteiner Empfehlungenâ□□* (Empfehlungen der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung fÃ¼r die Begutachtung der LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit, Auflage 2020). Von ihnen darf nur in wissenschaftlich begrÃ¼ndeten FÃ¤llen abgewichen werden, weil es sich um ein antizipiertes SachverstÃ¤ndigengutachten handelt (so zur BK 2101: BSG, Sozial R 3-2022 Â§ 581 Nr.Â 5).

Â

Nach den KÃ¶nigsteiner Empfehlungen setzt das Bemessen der MdE ein genaues Beurteilen der FunktionseinbuÃ□e des GehÃ¶rs voraus, als prozentualer HÃ¶rverlust angegeben. â□¦â□¦ hat in seinem Gutachten vom 13.06.2018 sowie seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 14.09.2018 fÃ¼r die Kammer Ã¼berzeugend und nachvollziehbar ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger an einer beiderseitigen SchallempfindungsschwerhÃ¶rigkeit in Form eines steilen SchrÃ¤gabfalls der Schwellenkurven ab 2 kHz mit zusÃ¤tzlichem HÃ¶rverlust im Mittel-und Tieftonbereich und einem beidseitigen Tinnitus leidet, der rechts geringgradig und links knapp geringgradig ausgeprÃ¤gt sei. Die beidseitige beginnende LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die berufliche LÃ¤rmexposition verursacht worden, wofÃ¼r insbesondere der fÃ¼r einen chronischen LÃ¤rmschaden typische Verlauf der Tonschwelle und die weitgehende Symmetrie der Schwellenkurven im Ton-Audiogramm spricht. Entsprechend der nachvollziehbaren Stellungnahme des PrÃ¤ventionsdienstes war der KlÃ¤ger indes nur bis 1994 berufsbedingt LÃ¤rm von Ã¼ber 85 dB ausgesetzt. Zur Bestimmung der Auswirkung der LÃ¤rmschÃ¤digung ist nach den Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des Gutachters Professor Dr. Ganzer auf das zeitnÃ¤chste Tonschwellenaudiogramm mithin das Tonschwellenaudiogramm vom 11.11.1994 abzustellen. Auf dieser Grundlage gelangt er nachvollziehbar und Ã¼berzeugend und unter Zugrundelegung der Tabellen 1 bis 3 der KÃ¶nigsteiner

Empfehlung zu der EinschÃ¤tzung, dass die durch die Folgen der Berufskrankheit verursachte Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit lediglich mit unter 10 v. H. zu bewerten sei.

Â

Weiter hat â¦â¦ Ã¼berzeugend und nachvollziehbar ausgefÃ¼hrt, dass die bei dem KlÃ¤ger bestehenden OhrgerÃ¤usche nicht auf die berufliche Exposition wÃ¤hrend der Zeit der LÃ¤rmarbeit zurÃ¼ckzufÃ¼hren seien. Denn der Begleit-Tinnitus einer LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit sei regelmÃ¤Ãig schwellennah verdeckbar, was bei dem KlÃ¤ger indes nicht der Fall sei. Selbst wenn, sei dieser bei der MdE-EinschÃ¤tzung integrierend zu bewerten, weshalb die beruflich bedingte Erwerbsminderung weiter unter 10 % betrage und mithin auch kein StÃ¼tzrententatbestand bestehe. Entsprechend war der Bescheid Ã¼ber eine Rente auf unbestimmte Zeit vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 rechtswidrig und die Beklagte berechtigt, die Rechtswidrigkeit der genannten Bescheide festzustellen.

Â

b) Der Bescheid vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 kann aber trotz seiner anfÃ¤nglich-rechtswidrigen Feststellung einer Rente auf unbestimmte Zeit nicht nach Â§Â 45 SGB X zurÃ¼ckgenommen werden. Denn unabhÃ¤ngig von der Frage eines schutzwÃ¼rdigen Vertrauens kann ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nur bis zum Ablauf von 2 Jahren nach seiner Bekanntgabe zurÃ¼ckgenommen werden (Â§Â 45 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SGB X). WiederaufnahmegrÃ¼nde entsprechend Â§Â 580 der Zivilprozessordnung liegen nicht vor (Â§Â 45 Abs.Â 3 SatzÂ 2 SGB X). Auch die Voraussetzungen nach Â§Â 45 Abs.Â 3 SatzÂ 3 Nr.Â 1 und Nr.Â 2 SGB X fÃ¼r die Anwendung einer 10-jÃ¤hrigen RÃ¼cknahmefrist liegen nicht vor, weil der Bescheid vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 weder auf unrichtigen oder unvollstÃ¤ndigen Angaben des KlÃ¤gers beruhte noch dieser die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte noch der Verwaltungsakt mit einem Widerrufsvorbehalt erlassen worden ist. Die RÃ¼cknahmefrist war demnach zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des die Rechtswidrigkeit feststellenden Bescheids vom 27.03.2019 bereits abgelaufen.

Â

2. Nachdem damit eine RÃ¼cknahme des Bescheids vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 nicht mehr mÃ¶glich war, war fÃ¼r die Beklagte der Anwendungsbereich des Â§Â 48 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SGB X erÃ¶ffnet. VerfahrensmÃ¤Ãig setzt nach der Rechtsprechung des BSG die *â*Abschmelzungâ* gemÃ¤Ã dieser Norm eine konstitutive Feststellung der Rechtswidrigkeit des Ursprungsbescheids voraus (LSG BW, Urteil vom 28.10.2022Â â L 12 U 2636/20Â â, juris, Rn. 37 mit Hinweis auf BSG, Urteil vom 22.06.1988, â 9/9a RV 46/86 â; Urteil vom 18.03.1997, â 2 RU 19/96 â;

Urteil vom 17.04.2013, â□□ B 9 SB 6/12 R â□□, alle juris). Die Beklagte war damit nach zuvor erfolgter AnhÃ¶rung nicht nur berechtigt, im Bescheid vom 27.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.05.2019 die Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 festzustellen, sondern hierzu verpflichtet. Dabei stand es ihr frei, die Feststellung der Rechtswidrigkeit isoliert in einem gesonderten Bescheid oder, wie hier, zusammen und als Teil des Abschmelzungsbescheids zu erlassen (LSG BW, Urteil vom 28.10.2022Â â□□ L 12 U 2636/20Â â□□, juris, Rn. 37 mit Hinweis auf BSG, Urteile vom 22.06.1988; vom 18.03.1997; vom 17.04.2013; a.a.O.).

Â

Die im Bescheids vom 27.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.05.2019 vorgesehenen *â□□Abschmelzungenâ□□* (bzw. vorliegend eher *â□□Aussparungenâ□□*) sind von der nach Â§Â 48 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SGB X vorgesehenen Rechtsfolge gedeckt. Die Beklagte hat mit der VerfÃ¼gung des streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheids bestimmt, dass die Rente des KlÃ¤gers an den Anpassungen gemÃ¤Ã□ Â§Â 95Â SGBÂ VII in Verbindung mit der jeweiligen Rentenanpassungsverordnung bis auf Weiteres nicht mehr teilnehme.

Â

Die EinwÃ¤nde des KlÃ¤gers gegen die Anwendung des Â§Â 48 Abs.Â 3 SGB X im konkreten Fall verfangen nicht. Dem Vertrauensschutz des KlÃ¤gers wird dadurch Rechnung getragen, dass eine RÃ¼cknahme des Bescheids vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 und der ihm gewÃ¤hrten Rente auf unbestimmte Zeit gemÃ¤Ã□ Â§Â 45Â SGBÂ X gerade nicht erfolgt ist, sondern nur ein weiteres *â□□Anwachsenâ□□* von LeistungsansprÃ¼chen aus Anlass einer kÃ¼nftigen Ã□nderung zugunsten des KlÃ¤gers im Sinne des Â§Â 48 Abs.Â 1 SGB X ausgeschlossen wird.

Â

3. Nach alledem bleibt der unbegrÃ¼ndeten Klage der Erfolg versagt.

Â

II. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 Abs.Â 1 SGG. Zwar hat die Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 30.03.2023 hinsichtlich der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anerkennung der Berufskrankheit nach Nummer 2301 ein Teilanerkenntnis abgegeben, das die KlÃ¤gervertreterin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung auch angenommen hat. Im Ergebnis handelte es sich indes lediglich um eine Klarstellung des wirklichen Willens der Beklagten, wie er auch in der BegrÃ¼ndung der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide angelegt ist, in dem VerfÃ¼gungssatz der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide vor dem Hintergrund des objektiven EmpfÃ¤ngerhorizontes nicht klar hervorgeht. Im Hinblick auf die bloÃ□e Klarstellung des wirklichen Willens der Beklagten und die sofortige Abgabe eines Teilanerkenntnisses im Sinne von Â§ 156 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach

richterlichem Hinweis auf die Auslegung des VerfÃ¼gungssatzes durch die Kammer in der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat die Kammer die Beklagte nicht zur Erstattung der auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers verurteilt.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

<u>Rechtsmittelbelehrung</u>:

Â

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Â

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Â

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, ZweigertstraÃe 54, 45130 Essen

Â

schriftlich oder mÃ¼ndlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen.

Â

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Â

Sozialgericht DÃ¼sseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 DÃ¼sseldorf

Â

schriftlich oder mÃ¼ndlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle eingelegt wird.

Â

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur BegrÃ¼ndung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Â

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

Â

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

Â

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Â

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Ãber das Justizportal des Bundes und der LÃ¤nder (www.justiz.de) kÃ¶nnen nÃ¤here Informationen abgerufen werden.

Â

ZusÃ¤tzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag fÃ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Â

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Ãbergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufÃ¼gen.

Â

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die ZustimmungserklÃ¤rung des Gegners beigefÃ¼gt war.

Â

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf

die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Â

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 25.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024